

Vom Schänniser Meierhof zu Niederwil

Autor(en): **E.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft
Freiamt**

Band (Jahr): **9 (1935)**

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046142>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wohnturms entweder die gleichen waren oder doch in rechtlicher Verbindung standen. So könnten die Verwalter der Abteigüter zugleich die Edlen gewesen oder geworden sein, sich also im letzteren Falle zu der privilegierten Stellung emporgeschwungen haben.

Am Ende des 13. Jahrhunderts haben die Edlen von Boswil ihren Stammsitz verlassen, denn wir treffen 1282 Heinrich von Isenrechtswil als Keller der Abtei (Keller-Meier, Verwalter.)

1343 gehen die Rechte des Fraumünsters an Graf Johann von Hallwil über. Da wird der feste Turm der Ritter von Boswil unnütz und wird in der Folge wohl abgetragen. Als dann 1498 mit dem Neubau des Kirchenchores auch die Beinhauskapelle St. Odilo entsteht, dürfte der Wohnturm bereits nicht mehr existiert haben und auf seinem Platz fanden die Boswiler bereits ihre letzte Ruhestätte.

Es sei hervorgehoben, daß mit der Entdeckung des Boswiler Ritters turms eine Reihe von Fragen über die Geschichte der Kirche und des Edelgeschlechtes dieses Ortes erst in Diskussion gestellt worden sind. Wir werden diese aufmerksam verfolgen.

Dr. E. S.

Vom Schänniser Meierhof zu Niederwil.

Das Stift Schännis besaß seit dem 10. Jahrhundert die Pfarrkirche und den Meierhof zu Niederwil. Letzterer blieb ungeteilt bis um 1660. Als Lehenmann wird für das Jahr 1357 genannt: Johannes der Graf, Bürger zu Bremgarten, für 1471 Hansli Wasmer von Niederwil. Durch den Brand des Klosters im Jahre 1610 wurde das ganze Stiftsarchiv zerstört. Darum fehlen uns alle weitem Nachrichten über diesen Hof bis zum Jahre 1641, in welchem das Urbar neu errichtet wurde. Damals, so sagt genanntes Urbar, gehörte zum Meierhof:

Und hat solcher Hoff Hus vndt Baumgardten zu Niderwyl im dorff gelegen, besitzt Hanns Huobschmit, stost einseit ans Herren Weyer vndt Baumgarten (Herren = Pfarrherrn).

Aber ein Hus, Hoffstatt vndt ein kleins Baumgärtlin zu Niderwyl im Dorff gelegen, besitzt Melcher Schmit, stost an des Meyer Hoffguet vndt an Weg.

Der Hof umfaßte 20½ Jucharten Heuwachs und 78 Jucharten Ackerland, sowie 46 Jucharten Wald. Zum Jahre 1660, am 9. Juli, ist im Zehntenreisebericht folgende Notiz angefügt: „Ist man mit Melcher Schmidt wegen dess erschatz, so er von den vertheilten güetern dess Meyer Hoff schuldig worden, überkhommen vnd man Ihme aus Gnaden genommen . . . 9 Gulden.“

Nach dem Tode einer Aebtissin oder eines Lehenmannes mußte der Meierhof neuerdings zu Lehen genommen, empfangen werden. Bei diesem Anlaß wurden neue Lehenbriefe ausgefertigt, welche der Lehenempfänger durch einen dem Original gleichlautenden Reverslehenbrief bestätigen mußte. Im Schänniser Archiv, welches im Bischöflichen Archiv zu St. Gallen liegt, finden sich zwei solcher Reversbriefe, die bis auf die Personalien und die Orthographie identisch sind. Wir geben im folgenden den Brief vom Jahre 1737; der andere ist datiert: 16. Januar 1662; ein weiterer liegt im Gemeindearchiv Niederwil und stammt aus dem Jahre 1796.

Ich Bernhart Blattner, sässhaft zu Niederwil in Freyen Empteren des Ergeüws gelegen, Bekenne hiermit, das Ich von der Hochwürdigsten Fürstin und Frauwen Maria Anna Francisca Aebbtissin der Fürstlichen Frey-stüft Schännis, samt Dero Hochadenlichen Chor- und Capitular-Dames auf mein fleissig unterthänig und demüthig Bitt wegen dess halben Meyerhof allda einen besigleten Erblehenbrief für mich und meine mithafte erhalten und empfangen habe, welcher von Wort zu Wort, wie hernach geschriben steht, lautet:

„Wir Maria Anna Francisca von Gottes Gnaden Aebbtissin der Fürstlichen Frey-Stüft Schännis, wie auch wir sambtlich einverleibte Chor und Capitular Dames daselbsten, bekennen öffentlich und thun kund manniglich mit disem Brief für Uns und unsere Nachkommen, daß wir auf unterthenige fleissige Bitt und ansuchen des ehrbaren und bescheidenen Bernhard Blattners für sich und seine mithaften, als Lehenträgern, zu Niderwyl in denen freyen Aemteren des Aergäuws gessen, an statt und innammen Unserer Frey-Stüft, mit guter zeitlicher Vor-

betrachtung, mit rath und vorwüssen beider loblicher Ohrten Schweyz und Glarus, unserer getreüwen Schutz und Schirmherren, Ihme Bernhard Blattner, seinen Mithaften, und allen Ihren Erben, namenlich unserer Stüft halben Meyerhof zu Niderwyl, im Dorf und daselbst umbhin gelegen, mit Häuseren, scheüren, Hofstetten, äckeren, matten, Holtz und feld, wie dann solcher, und ein jedes Stuck jnsonders mit jhren nammen und anstößen in Unserer Stüft urbar ordentlich eingeleibt und verschrieben ist, denselben Hof und güther mit Grund, grat, stägen, wägen, wasser, wasserrünsen, Holtz, feld, wunn, weyd, aller anderen eehafte, recht und gerechtigkeiten und zugehörden, zu einem rechten, wahren, stäthen erb- und zinslehen, nach Unserer Stüft gewohnheit erblehens- und landrechten verleihen, leihend Ihnen und allen jhren erben auch solchen halben Meyerhof mit aller Zugehörung; also dass Sie den nun hinfüro ewigklich als ein frey aufrecht erb- und zinslehen, und in erblehensweis sollend und mögend innehaben, nutzen, niessen. Und ob Sie köntziger Zeit solchen lenger nicht bewerben oder behalten, sonder ihr erblehengerechtigkeit und besserung verkaufen woltend, zuvorderst Uns, Unseren Nachkommen und Stüft feilen und anerbieten vor mennigklich, den Verkauf und Zug zehen Schilling Haller nächer denn anderen lassen. Ob wir aber nicht kaufen wolten, gegen anderen biderben Tugentlichen wohlhabenden ehrenleuthen sammenthaft nicht wehren. Desgleichen ob hinfüro über kurz oder lang obgemeltem Bernhart Blattner mit seinen mithaften oder ihren erben (:der Allmächtige Gott solches lang wenden und gnädig verhüten wolle:) durch feur, Hagel, Ungewitter, Vechsterben oder andere dergleichen eehafte ursachen, nothfäll begegnen und zufallen thäten, dardurch gelt zu entlehen und aufzunemmen mangelbar wurden, alsdann erstlich uns oder unsere Nachkommen umb fürstreckung ansuchen und begrüssen, soviel dann Ihnen verleihen wird, jährlichen verzinsen. Sofehr aber solches in Unseres Stüft vermögen nicht stuonde, gegen anderen ehrlichen leuthen eine gebührende summa gelts auf bestimpte Zeit und gute fruchtbare Jahr wider abzulösen, nicht abschlagen und verweigern; doch solche leihung jederzeit Unserer Stüft an Ihren Zinsen, recht und gerechtigkeiten ohnnachtheilig seyn, einichen schaden nit bringen noch gebähren. Sonst Sie auch

solchen halben Meyerhof ohne Unser und Unserer Nachkomen Vorwüssen, gütliches bewilligen und vergünstigen weiter nit zertheilen, darvon ein- oder mehr stuck vertauschen, verleihen, verändern, verkaufen und fehrner einiche Häuser old Behausungen, über die jetzunder sind, ohne erlauben neulich nit bauwen oder aufrichten, sonder der jetzigen vergnügen, kein Heuw, strauw, bauw noch anderes darab verschenken, vertauschen, verkaufen, sonder alles zu der Stüft nutz und nothdurft verwenden und anlegen sollend. Sonst in all ander wäg darmit handeln, schalten, walten, thun und lassen als andere, die von Unser Stüft dergleichen erblehen jnnhaben und besitzen. Mit solchen weiteren geding und in den rechten, daß obgezeigter Bernhart Blattner samt mithaften und allen ihren erben und nachkommen. Unserer Stüft von obgeschribnem halben Meyerhof und güthern nun hinfüro jährlichen, zu rechtem gesetztem Zins und eines jeden Jahres allein und besonders auf S. Martins des heiligen Bischofs Tag gen Zürich in die Statt zu Unseres Stüft Hof daselbst zu derselben amtleuthen sichern Handen, macht und gewalt, ohne unser und derselben Stüft Amtleuthen costen und schaden, für alle krieg, acht und bähn, Hagel und wind, reifen, mißgewächs, landprästen, brunst, steur, bräuch, Landreysen, empörungen, jrrungen, einfähl, mängel und geprästen, all andere widerwehrtig einreissend zufällige Zeit und Sachen, gütlich und freundlich, ohne allen eintrag und widerred, antworthen, richten und wahren, bezahlen söllend und wöllend, an Zürcherlös, geschauw, guten, sauberen früchten und kaufmanswährschaft, namblich sechs Mütt Kernen, drey Mütt rogen, drey Mütt fassmuss oder Schmalsaath; da Unsere Amtleuth in Zürich all und jedes Jahr zu einer ergötzlichkeit der unruh und fuhr, obbesagtem Bernhart Blattner, seinen Mithaften und allen ihren erben von einem jeden Mütt Guth ein Zürichschilling zustellen und fehrner nichts geben oder ausrichten sollend. Darzu über den obbestimbtten Bodenzins vielerzehlte halbe Meyerhof mit aller seiner Zugehörung, wie andere unsere Stüft-erblehenhöf und Zinsgüther, jnsonderheit wie nachvergriffne erläuterung vermag und zugibt, fählig und ehrschätzig seye, nämlich wie von alters hero bräuchlich gesyn und beschehen, wann der Allmächtige Gott (:wie dann wir alle samt und sonders dem Tod unterworfen sind:) uns oder unsere Nachkom-

men aus disem Jammerthal zu seinen gnaden erforderet, folglich an Unser statt andere und neue Aebbtissin erwehlt werden, gesagter Bernhart Blattner, seine Mitthaften, ihre erben und jederzeit besitzer deshalben Meyerhofs in Monatsfrist den nächsten darnach schuldig und pflichtig seyn, bey allen und jeden unseren nachkommen sich zuerzeigen, von neüwen die lehen zu empfangen, huldigung thun und zu einem gesetzten rechten lehenschilling jederzeit sechs gulden in Münz Luzerner währung bezahlen und ausrichten. Gleichfahls wan hinfüro über kurz oder lang der allmächtig Gott obernennten Bernhart Blattner oder seine Mithaften dies halben Meyerhofs aus diser Zeit zu seinen Gnaden beruft, alsdann nach unseres Stüft gewohnheit, altem Brauch und harkommen fürter der gewöhnlich fahl ausgericht und zugestellt werden, dazu auch sein Lehentragers erben und mithafte, als besitzere diseres erb- und zinslehens, von Uns und Unseren Nachkommen wieder zu empfangen und zu einem gesetzten Lehenschilling ausrichten und bezahlen, sechs Gulden in münz obgesagter Luzerner währschaft. Wann aber hinfüro dieser halbe Meyerhof mit unser oder unser nachkommen wüssen und verwilligen verkauft, vertauscht oder anderer gestalten aussert obbesagtem Bernhart Blattner, seinen erben und seinen mithaften und deren erben in frömbde hand veränderet wird, von dem erlösten Kaufschilling so oft und dick das beschicht, die käufer mögend dan, das zu Uns und Unserer Nachkommen willen und gefallen staht, etwas viel oder wenig abbitten, in einem Monath den nächsten darnach, und solche zuvor, wie amts- und lehenbräuchig ordentlicher weis nach formb der Rechten vor gericht gefertiget werden, zu rechtem gewöhnlichem Ehrschatz Fünf Gulden von jedem hundert kaufgelt zu bezahlen und auszurichten schuldig. Darzu und über das, so lang uns und unseren Nachkommen gefällig und lieb ist, fehrner und weiter nit, mit sambt besitzeren des andern unseres Meyerhofs ein jahr umb das andere verbunden und pflichtig seyn, Unserer Stüft Gerichtsstab der niederen und kleinen Gerichten halb über Eigen und Erb zu Niderwyl zurichten. Wir haben zu fertigen und zu richten, auch Unsere Recht und Gerechtigkeiten der enden ohne allen abgang und verscheinung halten, handhaben und beschirmen helfen, desgleichen beyde Meyer insgemein, und alle und jedes Jahrs be-

sonders, ohne Uns und Unserer Stüft Costen und schaden ausrichten und bezahlen die drey pfund Haller Vogtsteuer Unsern günstigen Herren und Eidtgenossen zudienend und gehörende. Fehner und mehr bodenzins oder anderes hiervor erläuteret und vermelt staht, weder wir, Unsere Nachkommen unserer Stüft umb lieber Manns willen noch einicherley anderer ursachen wägen, wie die seyn und vermeldt werden möchten, fehner oder weiter nicht zu steigern oder beschwehren gwalt noch macht haben sollen und wollen, in kein weis noch wäg. Hierauf hat oftgedachter Bernhart Blattner mit Handgebnen Treuwen und geleistem Eyd gehuldiget, gelobt und versprochen, Uns und Unserer Stüft getreuw und hold zu seyn, Unserem und derselben nutz frommen zu fördern, schaden seines Vermögens zu wenden, auch alles das zu thun, das ein Lehenmann seinem Herrn und dem Lehen von recht und billigkeit wegen zu thun schuldig und pflichtig ist, Insonders dass er, seine Mithaften und alle ihre Erben obbeschribnen halben Meyerhof mit behausung, Tach und Gemach, scheüren, stählen, äckern, matten, Holtz und feld und allen Zugehörden, ohne alle Wüstung und abgang, in gewöhnlichem bauw und guten ehren zu halten, auch den bestimmten Zins jährlich samenenhaft von einer Hand unzertheilt zu bezahlen. Wann aber dickgesagter Bernhart Blattner, seine Mithaften und alle Ihre erben solchem nit statt thuond, diseren Hof nicht in guten ehren und Zeitbauwen behueben und erhielten, den Zins bis zween den dritten ohnbezahlt berühren und erreichen oder andere obbeschribne articul nicht halten thäten, als dann wir und unsere Nachkommen disen hof mit aller gerechtigkeit und Zugehörd wider zu Unserer Stüft handen und gwalt für frey, ledig eigen hinnehmen, selbst behalten oder denselben ohne sein Lehentragers, seiner Mithaften und aller Ihrer erben, auch aller-männiglichs eintrag leihen und verleihen, wenn wir wollen; darinnen dann unsere Stüft solcher leihung halb, Unser Zins, Fähl, Ehrschatz empfangung, recht und Gerechtigkeit allezeit ausbedingt und vorbehalten seyn sollend; alle gefehrde hierinnen gänzlich ausgeschlossen und vermitten. Und dessen zu wahren Urkund haben wir unser Abtney Secret ynsigel für uns und alle Unsere Nachkommen (:doch ausserhalb diser erblehenverleihung von allen unseren Zinsen, Zehenden, fählen, Ehrschätzen,

freyheiten recht und gerechtigkeiten in allweg ohne schaden:) öffentlich henken lassen an diesen brief, der geben ist auf den Sonntag Laetare, den 31. Merzen da man von der Geburth Christi, unseres erlösers zehlt 1737 Jahr.

Und damit nun Hochgedacht Ihre Hochfürstliche Gnaden und Hochdero Hochadeliches Capitul und Freystüft Schännis jederzeit wissen mögen, welchergestalten villgedachter halbe Meyerhof an mich und meine Mithaften kommen, und was auch ich als deren Lehentrager, gegen nutzniessung desselbigen in ein und anderwag zu leisten und zu erstatten schuldig und pflichtig bin, so hab ich hochselbigen disen Brief in bekantnuss und Revers weis einverleibte lehensartikul geschribner massen getreüwlich und steif zuhalten, mit des hochgeachten, wohledelgebohrnen, gestrengen, wohlweisen Herrn, Herrn Johann Heinrich Landolten, Zunftmeister und des Raths, wie auch Majoren der Cavallerie hochlobl. Standts Zürich, und der Zeit wohlregierenden Herrn Landtvogten der Untern freyen Aemteren des Aergöuws wohladelich angebohrnem Secret Insigel bekreftigt, zugestellt und übergeben. So beschehen den Einundzwanzigsten Tag Mey obbenannten Sibenzehnhundert siben und dreissigsten Jahr. — Pergamenturkunde; das Sigel fehlt.

Aus diesem Lehenbrief möchte ich zwei Punkte herausgreifen: Die Belehnungsformalitäten und die niedere Gerichtsbarkeit.

1. Im vorgedruckten Aktenstück lesen wir, daß bei jedem Ableben einer Aebtissin ein Lehenmann, also die Meier innert Monatsfrist schuldig und pflichtig seien, sich der nachfolgenden Aebtissin vorzustellen und das Lehen zu empfangen etc. Solche Bedingungen konnten den Meiern unangenehm werden, wie dies in den Jahren 1712—14 geschah. Ende 1712 starb die Aebtissin Maria Susanna; als neue Aebtissin wurde gewählt M. Eva Rosa von Römerstall. Die Protokolle des Stifts berichten wörtlich: „14. Januery sind die Lehentrager von Niederwil: Ammann blatner und Ammann Hans Hubschmid mit ihnen der Ammann von Wohlen allhier ankommen, welche erstvermelte ihre Lehen wegen Absterbens der Aebtissin von der newen Aebtissin wiedervmb zue requirieren gehorsamb gebeten und angehalten. Auch dass ihnen dermalen wegen so beschwerlichen Zeiten und erst jüngst aus-

gestandenen Kriegsbeschwerden umb neue lehenbrief und revers-briefe zue nemmen verschont und die alte auf Gnaden wiederumb in kreften umb einmahlen verbleiben zu lassen gewillfahret werden möchte.“ Sie erhalten Interimsscheine und Reverse. „Den 15. huij hat secretarius ihnen die Lehenpflicht vorgehalten und den Eid angeben, welchen sye gutwillig erstattet und darüberhin den Lehenschilling vollkommentlich laut Lehenbriefen dem fürstl. Gestüft abgelegt haben.“

Am 21. Januar 1713 stirbt Aebtissin M. Eva Rosa nach kaum monatlicher Amtstätigkeit; an ihre Stelle tritt M. Clara von Roggenbach. Die Meier von Niederwil beeilen sich diesmal nicht, ihre Lehenspflicht in Schännis zu erfüllen. Am 21. März 1714 wurden sie energisch ins Stift zitiert. Sie seien schon im Juni und seither noch 2 Mal anher befohlen worden „und gleichwohl seit ihr nit erschienen, sondern haben vermeint, das es mit einer einfältigen Entschuldigung genug getan und eine Fürstin von Schönis, Eure gnädigste Gerichts- und Lehenfrau an Euch gebunden seye, nach Euerem befehl oder Gefallen sich zu richten, Euch nachzulaufen und ihre alte und jeweilige recht und befuegsame zue unterbrechen. Deswegen, weil Ihr eine solche Ungehorsambe und Hartnäckigkeit verübt, mich obligiert befunden, einige conditionen aus Euweren Lehenbriefen, auf die Ihr und Euwere Vorfahren einen leiblichen Eid geschworen, zu extrahieren und hiemit angeschlossen Euch zu überschicken und Euch damit zu erkennen zu geben, wie weit Ihr Euch vergessen und Euwere Lehenspflicht überschritten und danne auch was Ihro fürstl. Gnaden mittelst dieser Ungehorsame ietzo für Gewalt und Macht zugestanden. Namblichen Euch des Lechens zu entsetzen, ia nicht nur zu entsetzen, sondern zu zeigen, dass Ihr solcher weis Euch selbst schon entsetzt und des Meierhofs sich also verlustig gemacht haben.

Müller sekretarius.“

Dieser energische Brief wirkte. Am 15. April „sind die Ammänn und lehenleut des Meierhofs zu Niederwil: Bernhart Blatner und Johannes Huobschmid erschienen.“ Es folgen sich Verweise, Entschuldigung, Wiederbelehnung, Bezahlung des Lehenschillings, Ablegung des Eides nach Lehenpflicht und -brief und das Versprechen, neue Lehen- und Reversbriefe zu geben. Am 1. Juli

wurden dann Lehen- und Reversbriefe ausgewechselt. Dafür mußten sie dem Landschreiber Tinner 5 Münzthaler, dem Stiftssekretär — „wegen der Lehebrieffen, weil die Armut gar zu groß bei diesen Leuthen aus ganz besonderer Gnade nur 4½ Münzthaler“ bezahlen. Die Meierleute hatten es wahrlich in solchen Zeiten nicht sehr leicht.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch festgestellt, daß sie Hofgüter verkauft hatten, wofür sie 37 Gl 30 s Ehrschatz zahlen mußten.

2. „Dazu und über das, so lang uns und unsern Nachkommen gefällig und lieb ist, mit sambt besitzern des andern unsern Meyerhofs ein Jahr umb das andere verbunden und pflichtig seyn, Unser Stüft **Gerichtstab der niedern und kleinen** Gerichten halb über Eigen und Erb zu Niderwyl zu richten. Wir haben zu fertigen und zu richten.“ Diese niedere Gerichtsbarkeit brachte mehrfach Unstimmigkeiten. So finden wir im Stiftsprotokoll vom Jahre 1704 einen Brief der Aebtissin an ihre zwei Ammänner wie folgt: „Uns ist unterschiedlichen zue vernemen gegeben worden, wie dass die Richter zue Niderwyl in fergungen der Käufen und anderem jedermeniglichen grosse Kosten verursachen, ja sogar von den güeteren die einem gandt- und erbsweis zuefallen, wider alle breuch und formb das ferggeld begehren dörfen und andere Kösten verursachen, darob wir ein sonderlich Missfallen tragen etc.“ Die Amtmänner antworten: „Ewer schreiben haben wir empfangen und darin vernommen, was gestalten wir Ihr fürstl. Gnaden sind angeklagt worden. Hiemit möchten wir von Ihro fürstl. Gnaden wüssen, wer uns so spöttisch und schandtlich verlogen hette; eb es Ihr fürstl. Gn. bewusst ist, das wüssen wir nicht. Sidher wir den Tax gemacht haben wie an andern Orten, wir niemandt mehr gefordret haben weder von 100 Gl 20 s und von einem Kauf 2 Mass Wein und auch brodt, wie es in andern Gerichtsherrlichkeit breuchig ist; dessentwegen wir von derglichen sachen wegen des gants- und erbwis zuefallen niemahl gedenkt haben, das wir etwas sollen darvon fordern. Hiemit sind wir schantlich verlogen worden.“

Jedes Jahr wurde auf der „Zehntenreis“ = die Beamten des Stifts reisen je Ende Mai bis Juni in die zehntenpflichtigen Gegenden und bringen den Zehnten an eine Steigerung — das

Gericht besetzt, d. h. es wurden die Gerichtsleute-fürsprechen und der Schreiber gewählt. So 1664: Item zue Niderwyl ist der Zwing und gericht besetzt worden nach altem Brauch und ist in Nammen eines Abgestorbenen Richters erwölth worden zum Gricht Berhart Schmidt; hat jedem Amtleuthen von Schönis für dasmahl geben $\frac{1}{2}$ luis (d'or).“ Diese Gerichtswahlen gingen nicht immer reibungslos ab. Das Stiftsprotokoll berichtet zum Beispiel zum 22. Brachmonat 1665: „Nach Verlichung der Zechenden ist der Zwing und Gericht besetzt worden. Etliche dorten verhört, welche das Gericht gebraucht haben. Und weylen Undervogt Hans Felix Seiller von seinem Schwager Ehrverletzlich geschulten, ist er von uns Ambtleuth sambt dem Richter auf disen Tag vom gricht aufgestehlt und zuo einer Purgierung (Rechtfertigung) gewisen worden. Weylen aber gebraucht wird, dass die Richter sollen von den Ambtleuth von Schönis und der Gemeind mit dem grösseren mehr erwöhlt werden, hat gemelter Undervogt selbigen Tag nit können wider für ein Jahr von den Ambt- und Gmeindleuthen erwellt werden, auch sein schuldig Eydt dem Stüfft prestieren (leisten): ist er auf Zuolassen Ihr fürstl. Gnaden nach seiner Purgierung bey dem alten Eidt dis Jahr ein richter verbliben.“

Wir veröffentlichten im 2. Jahrgang „Unsere Heimat“ 1928 Die Dorffoffnung Niederwil von Ernst Gauch. Wir werden in einem der nächsten Jahrgänge Ergänzungen hierzu bringen, die interessante Ausblicke auf das politische Dorfleben Niederwils gestatten.

Es ist uns leider noch nicht gelungen, den Standort des Meierhofgebäudes festzustellen. E. S.

Abgegangene Höfe bei Wohlen.

Wenn wir die alten Urkunden und Güterverzeichnisse (Urbarien) durchforschen, begegnen wir oft Höfen, die heute nicht mehr existieren. Sie sind entweder ganz verschollen und es gelingt nicht mehr herauszufinden, wo sie standen, oder aber sie leben in Flurnamen noch weiter. Jene die bei Wohlen festgestellt wurden, sollen im Folgenden kurz besprochen werden.